

## Buchbesprechungen

*Duncan Kennedy, Sexy Dressing etc. Essays on the Power and Politics of Cultural Identity, Harvard University Press Cambridge, Massachusetts, London, England 1994, 198 Seiten, \$ 24.95*

Wenn Prozeduren der Rechtsfindung sich den Gebaren des Marktes assimilieren, dann werden Interessen verhandelt und nicht Urteile gefällt, dann werden Kosten mit Nutzen verrechnet und nicht Gesetze vollzogen, dann sind Schiedsstellen gefragt und nicht Gerichte. Am Ende steht ein von den Beteiligten abgestimmter Schiedsspruch, dem diese sich freiwillig unterwerfen, ein Vergleich, dem die Vertragsschließenden zustimmen, eine gütliche Einigung oder Schlichtung, letztlich ein Tausch. Was im Zivil- oder Arbeitsrecht längst Praxis ist – symbolische Arrangements zum Aushandeln von Interessenkonflikten, wie Güteverhandlungen, Einigungsstellen und Mediationsverfahren – findet zunehmend in anderen Rechtsgebieten Eingang. Auch im Strafrecht genügt es unter den Bedingungen des Handels nicht mehr, verurteilt zu werden, man muß noch in sein eigenes Urteil einwilligen. Die neuen Strafen (Sühneversuch, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung) fordern Engagement und Kooperation. Was derzeit an weichen, sprich merkantilen statt autoritativen Formen des Rechts in Theorie und Praxis im Umlauf ist, spekuliert genau auf diese Form der Einwilligung. Wer einwilligt, steht im Dialog mit dem Recht, das in seiner auktorial-monologischen Form offenbar nicht mehr zu beeindrucken vermag. Die anachronistische Unerbittlichkeit des Gesetzes sucht ihre Flexibilisierung darum in Verhandlungen, Sicherheitspartnerschaften, Deals.

»Negotiations in the shadow of the law« lautet das Programm (115). Duncan Kennedy preist es als einer der herausragenden Critical

Legal Scholars in den USA konsequenterweise nicht im Dienst eines bloß akzeptablen, eines akzeptierten Rechts, sondern im Namen der Emanzipation von Rechtsunterworfenen. Im Modell des Marktes werden die Rechtssubjekte in den Rang von Verhandlungspartnern erhoben und mit Interessen ausgestattet. Ihre Verhandlungspositionen sind, wie Kennedy sagt, durch Kategorien und Subkategorien der Ungleichheit markiert. »Faktische«, das heißt extra-juridische Ungleichheiten werden mit Werten ausgezeichnet wie Waren mit Preisen. Leitend sind dabei die Kategorien »ethnische Zugehörigkeit« und »Geschlecht«. Sie stehen derzeit am höchsten im Kurs an der Börse der Zivilgesellschaft. Es handelt sich dabei eigentlich um in Markenzeichen verwandelte soziologische Attribute. Man denkt in Gruppen und nicht mehr in Individuen, in gruppenspezifischen Differenzen und nicht mehr in individuellen Abweichungen. Wollte das Recht bislang abweichendes Verhalten von Individuen therapieren, so will es jetzt Differenz moderieren. Als divergierende Gruppeninteressen aufbereitet, soll alles, was als »Differenz« firmiert, Differenz vermittelt, ausgeglichen, gemäßigt werden.

Im Rampenlicht des moderierenden, moderierten Rechts steht das, was derzeit als kulturelle oder ethnische Differenz gehandelt wird. Sie tritt als eigenständige Größe vor das Recht, wird referierbar, wird verhandelbar in der Konstellation eines Konflikts. In der Zirkulation der Waren – der zur Disposition gestellten Ungleichheit – soll Differenz sich durchzusetzen. Kennedy dringt nun darauf, daß dies nicht im brutalen Wettbewerb geschieht, sondern im Schatten des Rechts, nach Art gesetzlich geschützter Warenzeichen. Das Bild vom Schatten des Rechts bedient sich einer Funktionsteilung von Markt und Recht, Handel und Gesetz, Vereinbarung und

Zwang, um der Seite des Marktes offenbar die größere Nähe zur Gerechtigkeit zuzuweisen. Daß aber das Recht sich immer in der Diskursform des Kapitalismus äußert, daß also zwischen Markt und Recht nicht die über Gerechtigkeit und Korruption entscheidende Differenz besteht, wußten schon die Rechtsrealisten und damit auch Kennedy, da er auf sie Bezug nimmt. Nur scheint Kennedy davon auszugehen, daß das Modell des Marktes ohne die Realitäten des Kapitalismus erhaltlich sei. Dafür soll das Recht – gleich einem schattenspendenden Schutz – sorgen, indem es den Markt von seinen unerwünschten Realitäten freihält und ihn auf diese Weise zum Modellfall macht. Rechtliche Regeln sollen ungleiche Ausgangsbedingungen kompensieren. Sie statten Verhandlungspositionen gleichermaßen mit »Macht« aus (s. 87, 104). Alles weitere bleibt, nachdem das Recht die Rechtsuchenden in den Stand der Verhandlungskompetenz versetzt hat, den Akteuren selbst überlassen: in freier Rede und mit scheinbar aller Offenheit für das Verhandlungsergebnis: »This stuff has to be negotiated« (205).

Sobald die Starre des Gesetzes in Verhandlungsspielräumen aufgeweicht ist, hat ein Critical Legal Scholar sich davon entlastet, das gesamte Rechtssystem ändern zu wollen. Es ändert sich von selbst, und zwar genau an der Umschlagstelle von Rechtssetzung in Rechtsanwendung (s. 107). An dieser Stelle wird der Gesellschaft – dem Entwurf nach – die Selbstbestimmung über ihr eigenes Recht zurückgegeben. Aus Gesetz wird Handel, aus Prozeßbeteiligten werden Verhandlungspartner und aus Richtern Moderatoren. Keineswegs also verschwindet die Instanz des Richters, sie verlagert sich nur in die Beteiligten selbst, wenn diese in eigener Sache jurisdiktiv tätig werden. Die Idee dabei ist folgende: die Autonomie der Akteure erobert den Regelungsgehalt einer Norm, indem sie ihn im Sinne der eigenen Interessen zum Verhandlungsgegenstand macht. Partikular und an der Basis der eigenen Interessen soll das Gesetz verhandelt werden, aufbereitet für diesen speziellen »Konflikt«. Nicht als anderes Rechtssystem, sondern als veränderte Benutzung des Rechtssystems – Verhandlung statt Vollzug – präsentiert sich diese Kritik am Recht. Sie nutzt die Gerechtigkeits-Potentiale des Rechts, um sie mit den emanzipatorischen des Marktes zu koppeln. Ein schönes Modell, aber eben nur ein Modell. Reale Machtkon-

stellationen haben darin keinen Platz. Denn in den hypothetischen, sterilen Räumen des Rechts werden gesellschaftliche Kräfteverhältnisse bloß nachgestellt. Die Verrechtlichung von Interessenkonflikten erweist sich so als Simulacrum, als Irrealisierung von Machtübertragungen. Doch nach Kennedy geht es umgekehrt zu: die Übersetzung von Machtkonstellationen in juristisch-merkantile Interessenkonflikte soll diese entschärfen, gar zum Verschwinden bringen.

Mit einer so hohen Meinung von den Fähigkeiten des Rechts kann diesem bedenkenlos die Aufgabe dieser Tage zugemutet werden, angemessen auf reale Ungleichheit zu reagieren. Bekanntlich beharrt der Diskurs der Differenz auf den unteilbaren Verschiedenheiten des Ethnischen, der Geschlechter, der Kulturen. Die Forderung an das Recht lautet daher, diese Verschiedenheiten ohne jede Hierarchisierung anzuerkennen, das heißt Andersheit in ein Äquivalenzverhältnis zu bringen. Differenz erscheint in den von jeglichem Machtgefälle bereinigten symbolischen Räumen des Rechts als neutrale Kategorie. So entsteht die Heterogenität des Normalen. Sie ersetzt die Aufteilung in Norm und Abweichung, die immer wertend, hierarchisierend vorgeht. Und siehe da – unter dem panoramatisch-panoptischen Blick auf's Heterogene sind alle »gleich normal«, das heißt gleichermaßen verschieden. Die Differenz ist die Norm. Um sich in dieser Normalität des Nicht-Identischen zurechtzufinden, wird ihr eine Sprache und eine Ordnung gegeben. Kennedy will uns beides näherbringen.

Er betrachtet das Einwanderungsland Amerika unter dem Aspekt, wie es mit dieser Heterogenität und Diversität in der Gesellschaft umgeht. »Managed Heterogenity« sagt er dazu (14) und meint das nicht homogenisierbare Nebeneinander verschiedener Immigrantengruppen, das seinen genuinen Ausdruck in einer besonderen Form sprachlicher Ordnung findet: der Liste. Folglich durchziehen Listen die vorliegende Aufsatzsammlung zuhauf, unter denen eine der eindrucksvollsten hier niedergegeben werden soll. Hier also eine Liste »gemanagter« Heterogenitäten, moderierter Kollisionen der Kulturen: »Consider American advertising, television, popular magazines and comic books, the Edsel, roadside diners and neon signs, evangelical and fundamentalist religion, the proliferation of plastic objects, asbestos and aluminum sidings, hot dogs, Wonder Bread, fast food

and fast French food, Animal House, ›The Dating Game‹, and commercial dating services.« (17) Was nicht verallgemeinert wird, um Verschiedenheiten nicht zu verwischen, kann nur als Liste vorkommen, und darum enthält Kennedys Buch lauter Auflistungen von Dingen, die es allesamt verdienen, aufgezählt zu werden, von den »tales of the left intelligentia« (6) über die Tabelle der »Women's dress« (163) zu den »maps of ideologies« (182) – Sammlungen von Sichtweisen, Kataloge von Meinungen und Tafeln mit Werturteilen, die nicht unterschlagen werden dürfen, da auch die eigene Position (im ersten Aufsatz geht es um die Positionsbestimmung als »radical intellectual« in den USA) erst am Abstand zu den inventarisierten Ideologien zu ermessen ist.

Dieselbe Lust am kombinatorischen Spiel der Kategorien, die in den Listen zum Ausdruck kommt, leitet die in einem weiteren Aufsatz des Buches aufgestellte Forderung Kennedys, kulturelle Diversität in den juristischen Fakultäten umfassend abzubilden. Unter der Herrschaft des Marktes wird diese Forderung nicht mehr im Namen der unterdrückten gesellschaftlichen Gruppierungen aufgestellt, denen der Zugang zu den Zentren der Macht verwehrt werde, sondern im Interesse einer Bereicherung für die bestehende, akademische Mehrheit. Das Profitable einer Abkehr vom leistungsorientierten Auswahlssystem bei Stellenbesetzungen hin zu einer Öffnung für »a substantial representation of all numerically significant minority groups« (41) läge nach Kennedy in der Hebung der Rechtskultur (s. 43, 55). – Wer, welche Universität, wollte das schließlich nicht: eine reichere Rechtskultur, und sei es auch nur aus Ehrgeiz für einen besseren Platz im Universitäts-Ranking? Mit scheinbarer List appelliert Kennedy eher an ein solches Nutzendenken statt – wie üblich – an das soziale Gewissen, um die überfällige Änderung der Stellenbesetzungspraxis auch noch den leistungsorientierten Liberalen schmackhaft zu machen. Das klingt zudem weniger moralisch und darum praktikabler. Und schließlich sieht dieser instrumentelle Utilitarismus sich durch die positiven Auswirkungen gerechtfertigt, die er zeitigen soll. Langfristig, so Kennedys Hoffnung, stärke die angemessene, umfassende Repräsentation in den Rechtsfakultäten die Verhandlungsposition von »Minderheiten«. – Sie erhalten die Macht der Mitsprache (und die Majorität ihr grenzenlos gutes Gewissen).

Wenn die Frage der angemessenen Repräsentation zu einer Frage der Verteilung, zu einem Problem des Zugangs zu den Ressourcen (s. 54) wird, dann sind es noch immer die Rechtsrealisten, die hier sprechen. Kennedy stellt zur Offenlegung seiner methodischen Fundamente in einem weiteren Aufsatz daher einen von ihnen vor: Robert Hale, der die Determinierung von Arbeitskämpfen durch das Recht, durch rechtliche Interventionen ebenso wie durch Unterlassungen, analysiert hat. In Analogie zu Hales Behandlung von Arbeitskämpfen präsentiert Kennedy das Verhältnis zwischen Schwarzen und Weißen sowie zwischen Frauen und Männern als Distributionsproblem. Was verteilt wird, heißt dann Wissen, Recht, Macht, und kann in dieser Anordnung nur die Form von Eigentum annehmen. Da wo Kennedy das Halesche Klassenkampfmodell veraltet erscheint, wechselt er zu Michel Foucault über – bei dem ja auch irgendwie von Macht und Recht die Rede ist –, nur um sich alsbald enttäuscht von ihm abzuwenden. Er wirft ihm vor, die Rolle, die der Markt für das Recht spielt, nicht beachtet zu haben (s. 114). Foucault hat sich diese Aufgabe freilich nicht gestellt, wenn er das Recht als Funktion, legitimatorische Camouflage, als okkupiertes Feld, Opposition, taktisches Bündnis oder Machttechnik betrachtet. Hätte er das Rechtssystem als solches analysiert, so wie Kennedy es von ihm erwartet, erhielte in diskursanalytischer Perspektive die Leitfigur des Privatrechts (s. 119), das heißt der Markt als Dispositiv des Rechts, selbst historische Züge. Sie entgehen allerdings einem, für den Konflikte nur als verhandelbare Interessen vorkommen. Denn »bargaining« ist für Kennedy ein zeitloses, operatives und kein historisch bedingtes Modell. Man kann es einsetzen und auch wieder verlassen.

Sein Markt-Modell hat selbst dann noch Chancen, wenn es, wie im letzten und längsten der vier Aufsätze dieses Bandes, um die Kleidung von Frauen und sexuellen Mißbrauch und um den vermeintlichen Zusammenhang von beidem geht. Dann steht wie bei allen anderen Gütern, denen Kennedy seine betulichen Reflexionen widmet, etwas zur Verteilung an: diesmal ist es das »semiotische Eigentum einer Norm« (181), des Kleidercodes, den Frauen sich anzueignen hätten, um die Verknüpfung von »sexy dressing« mit sexuellem Mißbrauch aufzubrechen. Gemeinhin werde diese Verknüpfung entweder

in einem kausalen oder in einem konsekutiven Verhältnis hergestellt. Entweder provoziere Kleidung Mißbrauch (traditionelle Sicht) oder sie reproduziere Mißbrauch, indem sie ihn in die Sprache der Kleidung übersetze (feministische Sicht). Beides verhindere nach Kennedy Autonomie in der Selbstdarstellung von Frauen via Kleidung.

Daß Kleidung auch die Sprache des Sexuellen spricht, diese nie wirklich bestrittene Einsicht fordert Kennedy zu einer Beweisführung heraus, die ihre Überzeugungskraft eher aus einer flächendeckenden Inventarisierung der Meinungen als aus einer präzisen Deduktion der Sexualität aus der Mode bezieht. Eine Bestandsaufnahme der in der Gesellschaft kursierenden Ansichten zu Sexualität und Kleidung, zu Mißbrauch und Mode nimmt Kennedy anhand von eigenen Beobachtungen, Werbetexten und Filmen vor. In einer kühnen Gleichsetzung von common sense mit common code, von Geschmack mit Geltung, ersteht auf diese Weise eine Kleiderordnung, die Kennedy als geschulter Jurist gemäß ihrem Sinngehalt und gemäß der Absichten ihrer Trägerinnen interpretiert. So bedeutet »sexy dressing« sexuelle Verfügbarkeit. Ob es das tatsächlich bedeuten soll, ist dann – gut hermeneutisch – eine Frage der Intention. »Whether the wearer of a fetishized item of dress is using it as a ›flag‹ (Tracy Davis, C. V.) to proclaim sexual availability is a matter of intentions of the wearer . . .« (166). Wo Walter Benjamin die Zeichen der Kleidung als »geheime Flaggsignale der kommenden Dinge« zu lesen versteht, um »im voraus nicht nur um die neuen Strömungen der Kunst, sondern um neue Gesetzbücher . . .« zu wissen (Das Passagen-Werk, Frankfurt a. M. 1983, S. 112 (B 1a, 1)), da erstellt die Modeanalyse eines Juristen nur ein weiteres Mal Listen; und zwar bloß solche der bestehenden und offiziellen Flaggsignale der Mode selbst.

Der Ökonom des Sozialen macht Inventur. Auf der Haben-Seite verzeichnet er einen festen Bestand an wechselseitig sich bedingenden Regeln über provozierende Kleidung und tolerierten Mißbrauch. Die Übertretung gebilligter Kleidernormen seitens der Frauen exkulpiert den sexuellen Mißbrauch. Auf der Soll-Seite steht dagegen mehr Autonomie in Kleidungsfragen und »Pleasure« in sexuellen Dingen. Beides wäre so leicht zu haben! Wenn Frauen nicht mehr dem Vorwurf ausgesetzt wären, daß Kleidung Mißbrauch provo-

ziere, und Männer zwischen beiden keinen Zusammenhang herstellen würden, dann wäre alles gut. Wenn Frauen risikolos tragen könnten, was sie wollten, und Männer aufhören würden mit sexuellem Mißbrauch und Mißbrauchphantasien, so läge das schließlich in beiderseitigen Nutzen – der Steigerung ästhetischer, erotischer und sexueller Möglichkeiten (s. etwa 128 ff., 203 f., 212). Spätestens bei dieser verdächtig simplen Lösung, einem in Aussicht gestellten gemeinsamen Nutzen, der die Abschaffung sexuellen Mißbrauchs stimulieren soll, zeigt sich, wie verfehlt eine Kosten-Nutzen-Analyse, mit der Kennedy die Politik kultureller Identität bewältigen will, ist. Wie schon in seiner Behandlung der Forderung nach angemessener Repräsentation von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in Rechtsfakultäten wird auch bei der problematischen Verbindung von Sexualität und Kleidung so getan, als gäbe es keine Kosten, sondern nur noch Nutzen – nur noch glückliche Rechtsfakultäten, erfüllte Sexualität und ein friedvolles Miteinander der Kulturen. In der Logik des Tausches ist dies jedoch undenkbar. Die Kosten einer marktformigen Konfliktlösung lägen, unabhängig von ihrer konkreten Ausformung, in der Subsumtion unter die Strukturen des Tausches selbst. Anders ausgedrückt: Der in Aussicht gestellte Nutzen der Bereicherung ist nicht ohne Integration in einen majoritären Diskurs zu haben, und das heißt nur unter Beibehaltung bestimmter Machtkonstellationen. Zu bezweifeln ist daher, daß Kennedys Rechnung, Macht diffundiere automatisch in Gleichberechtigung und Gleichbehandlung, der Mitsprache aller, aufgeht.

Wenn Ungleichheiten, wie hier im letzten Aufsatz »Geschlechterdifferenz«, in Interessenkonflikte übersetzt werden, so bleibt dies eben der Logik des Tausches verhaftet. Es wird dann ein gemeinsamer Nenner vorausgesetzt, unter dem Täternutzen und Opfer-schaden miteinander verrechnet werden. Einzig gemeinsamer Nenner ist jedoch der Handel der Geschlechter selbst. Und darin ist Lustgewinn als Überschuß auf der eigenen Seite definiert, als Ausnutzung eines Vorsprungs, als eine Art »über's Ohr hauen« des Anderen, als Täuschung. Ganz umsonst mehr Nutzen für alle – diese Denkfigur Kennedys entkommt dem Kalkül von Lustgewinn durch Subordination nicht, solange sie – bei aller nachvollziehbaren Distanzierungsab-

sicht von einer moralischen Erörterung des sexuellen Mißbrauchs – die Sprache der Bilanzierung beibehält, die sich ja aus Gründen der vielschichtigen Zusammengehörigkeit von Sexualität und Ökonomie auch anbieten mag (s. dazu 128). Autonomie ist jedoch in den Koordinaten von Kosten und Nutzen nicht vorgesehen. Überschuss und Defizit, Dominanz und Unterwerfung sowie die Erotisierung dieser Verhältnisse ist alles, was vom Handel der Geschlechter zu erwarten ist. Und eine Kritik daran führt bloß zur einfachen Umkehrung, zur Vertauschung von Opfer- und Täterseite, zum Geschlechtertausch.

Wer dennoch vom Diskurs des Tausches mehr als diese Umkehrung erwartet, wer Auswege aus den Tauschverhältnissen sucht und Erlösung aus der fein aufeinander abgestimmten Dialektik von Täter und Opfer, erlebt schließlich seine eigene Geiselnahme: »So long as I am a straight man, a part of my being is hostage to women. I want them to exist as women, not men, as bearers of the possibility of my own sexual excitement« (161). So lange Männer »straight« sein wollen, haben es Frauen in der Hand, sie dazu zu kürten. In ihrer Verfügungsgewalt liegt es dann auch, ihnen Lust zu produzieren oder zu verweigern. Und weil diese Lust an das Gelingen eines moralischen Programms gekoppelt ist – die Umcodierung des Erotischen von Unterwerfung auf Autonomie – ist die Geiselnahme perfekt. Der Täter, der kein Täter sein will, ist Geisel seines eigenen Anliegens. Befreiung erwartet er nur durch die »Opfer« und unterwirft sich darum ihrem Urteilsspruch. Er bittet um seine Anerkennung als »straight«. Kennedys bekenntniswütige Rede richtet sich an das visionierte Tribunal der Frauen, die über ihn als Täter, als Täter per definitionem zu Gericht sitzen. Es ist eine Verteidigung gegen seine in Stellvertretung für alle weißen Männer übernommene prästabilierte Täterschaft. »Because you know that I am a white American intellectual writing in the 1990 . . .« (72) – mit dieser in Variationen wiederkehrenden, reumütigen Beschwörungsformel bittet er um Entlastung, Freispruch, Straflosigkeit.

Straflosigkeit ist unter den umgekehrten Vorzeichen von richtenden Opfern und gerichteten Tätern nur als Dispenserteilung vorstellbar. Das alltägliche Verhalten ist dem Verdacht der strafbaren Handlung ausgesetzt, wenn es nicht gar unter Strafe mit Erlaubnis-

vorbehalt steht, sobald kategoriale Täterschaft an die Stelle eines konkreten Tatvorwurfs tritt. In bestimmten Normierungen hat sich diese Umkehrung von Tat und Täterschaft bereits realisiert. So werden us-amerikanische Campusstatuten, »sexual offense policies«, als Dispens formuliert. Handlungen der Collegestudenten ihren Kommilitoninnen gegenüber sind demnach generell sexuelle Belästigung, es sei denn, eine Erlaubnis dazu, eine Einwilligung liegt vor. Satzungen dieser Art geben einen Vorgeschmack auf die zukünftigen Gesetzbücher aus endlosen Verbotlisten für sexuell konnotierte Sätze und Handlungen, aus Listen für vorgeschriebene Dialoge beim Kennenlernen und für Vokabeln einer Sprache der zweifelsfreien Einwilligung. Kennedy hat hier entgegen seiner Absicht gute Vorarbeit geleistet. Denn was könnte ein Frauenbild nachhaltiger festlegen, was könnte normierender, disziplinierender auf das Verhalten von Frauen wirken als solche Listen, ohne daß auch nur eine einzige dieser an Frauen verübten Verletzungen aufgehört würde?

Kennedys Bemühen um Vorab-Generalamnestie greift den befürchteten gattungsmäßigen Verurteilungen aufgrund bestimmter Kategorien (weiß, männlich, intellektuell . . .) vor; es kommt einem Büßen ohne Vergehen gleich, einer Umgehung der Strafe durch *Mimesis* an die verurteilende Instanz. Diese Normalisierung, Anpassung an einen vermeintlich feministischen und darum vermeintlich korrekten Diskurs bricht nur dort ab, wo Kennedy noch einmal täterschaftlich als Autor auftritt und dem Buch den profitträchtigen Titel »Sexy dressing etc.« gibt. Dies macht schlagartig deutlich, wer hier eigentlich spricht auf dem doppelten Boden aller uncingestanden herrschaftlichen und selbstauferlegten Demut und mit dem Angebot, dem subtilen Zwang zum Vertragsabschluß gerichtet an die Minderheiten, die Beleidigten und Verletzten, sich doch möglichst korrekt, anständig und höflich zu verhalten. – So wie man es ihnen in ausführlicher, kultivierter und verständnisvoller Rede vorgeführt hat.

Cornelia Vismann

Frank Furstenberg/Andrew J. Cherlin: *Geteilte Familien*, Stuttgart, Klett-Cotta, 1993 (Deutsche Ausgabe übersetzt von Ulrike Stopfel, mit Geleitwort von Helm Stierlin und Nachwort von Ludwig Salgo; Originaltitel: *Divided Families*, Harvard University Press 1991), 220 Seiten, DM 28,-

Ein als Haushälterin »Mrs. Doubtfire« maskierter Vater mit Gummibusen schleicht sich in den Haushalt seiner unfähigen und überdrehten Ex-Frau ein, um bei den gemeinsamen Kindern leben zu können. Der liebende Vater konnte auf konventionelle Weise leider keinen Kontakt herstellen, weil vorweggenommene Richter und Sozialarbeiter ohne wirkliche Prüfung die Sorgerechtsentscheidung zugunsten der geschiedenen Mutter getroffen hatten. Soweit die überschaubare Handlung der unerwartet zum Kassenschlager geratenen Klamaukkomödie. Mrs. Doubtfire hatte nämlich vor der Maskierung dieselben Erfahrungen hinter sich gebracht wie Millionen anderer geschiedener Väter nach gerichtlicher Regelung des Sorge- und Umgangsrechts.

Die rechtspolitische Diskussion, die im Scheidungsfolgenrecht – Problem: Sorgerechtsregelungen – derzeit der geballten Aufmerksamkeit der Informationsgesellschaft sicher ist, geht aus von einer sich selbstbewußt und ungerechterweise ausgebootet gebenden Vaterrechtsbewegung. Das Schlagwort vom »Aufstand der entsorgten Väter« macht Schule. Die Idee einer auch nach Scheidung grundsätzlich gemeinsamen Sorge und Verantwortung für gemeinsame Kinder ist dabei so plausibel und attraktiv, daß sie breite Berücksichtigung in Massenmedien und juristischer wie familienpsychologischer Fachliteratur erfährt.

Die Problematik liefert ein schönes Beispiel für die Eigengesetzlichkeit rechtspolitischer Forderungen und Innovationsschübe. Wie balanciert sich das Verhältnis von Information und Redundanz im Sonderprivatrecht der Kleinfamilie? Kann Information, noise, in diesem Sinne effektiv nur als lautstarkes Sich-vernehmenlassen gewichtiger gesellschaftlicher Gruppen wirken? Oder wird wenigstens gelegentlich und in sensiblen Bereichen auch wissenschaftliche Politikleitung erwartet, akzeptiert und umgesetzt?

Ebenso wie Mrs. Doubtfire hat die Diskussion um zeitgemäße Sorgerechtsmodelle nach Trennung und Scheidung einen zeitlichen

Vorlauf in den USA hinter sich. Entsprechend eher als hierzulande befaßten sich Forscher dort nicht nur mit den deutlich vernehmbar leidenden Vätern, sondern setzten diese mittlerweile auch ins Verhältnis zu den weit weniger hörbaren Kindern und Mutterfamilien.

Ausdrückliches Ziel des von Frank F. Furstenberg und Andrew J. Cherlin verfaßten Buches »Geteilte Familien« ist die fundierte Politikberatung in Bezug auf wünschenswerte, durchführbare und kindeswohlentsprechende Sorgerechtsmodelle nach Ehescheidungen. Um das einerseits ernüchternde, andererseits beruhigende Ergebnis vorwegzunehmen: Eine Veränderung (Steigerung) väterlicher Zuwendung durch Modelle gemeinsamer elterlicher Sorge ist nicht nachweisbar und nicht erwartbar. Bei im übrigen gleichen Gegebenheiten steht die Häufigkeit von Kontakten mit dem Vater in keinem erweislichen Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Kinder.

Das Buch, dessen deutscher Ausgabe eine kurze, typisch editorische Einleitung von Helm Stierlin vorangestellt ist, beginnt mit der Darstellung der bekannten Veränderungen der Scheidungsstatistik. Die Ursachen werden, wie üblich, den veränderten Glückserwartungen (emotionale Zufriedenheit als *conditio sine qua non* des Ehelebens) und der zunehmenden Berufstätigkeit der Ehefrauen zugeschrieben. Zweitehen erweisen sich übrigens im Vergleich mit Erstehen als noch deutlich instabiler. Interessant ist auch der Blick auf die Längsschnittstatistik mit Blick auf die Kinder: Die Instabilität der Familien war um 1900 überraschend hoch, und zwar bedingt durch die vergleichsweise hohe Sterblichkeitsziffer. Damals lebte immerhin 1/3 der Kinder in einer Einelternefamilie<sup>1</sup>. In den 50er Jahren waren ca. 22% der Kinder betroffen, 1970–1984 44% und für die 90er Jahre wird ein Prozentsatz von 60, jeweils für die USA, angenommen. Seit der Mitte des Jahrhunderts gehen diese Zahlen fast ausschließlich auf das Konto der fragil gewordenen Institution Ehe. Immerhin ist es sinnvoll, sich zu verdeutlichen, daß die Familie, wie sie heute als gesellschaftliches Idealphänomen stilisiert wird, nur in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts in entwickelten Industrienationen

<sup>1</sup> Als Kinder in Einelternefamilie werden nichteheliche und verwaiste Kinder sowie Kinder aus geschiedenen Ehen erfaßt.

mehrheitlich wirklich gelebt wurde und gelebt werden konnte.

Nach dieser Einleitung verfolgen die Verfasser die soziologischen, psychologischen, ökonomischen, demographischen und juristischen Aspekte von Trennung, Scheidung und Kindeswohl. Die thematische Abschlachtung orientiert sich am typischerweise phasenweisen Verlauf: Zerrüttung, ökonomische Trennung, Anpassung der Kinder, neue Partnerschaften, und schließt mit rechtspolitischen Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse werden dabei beispielhaft und sehr anschaulich gruppiert um das fiktive amerikanische weiße Mittelschichtepaar Helen und Herb mit den Kindern Mickey und Sally auf dem Weg durch Zerrüttung, Scheidung, Neuorientierung.

Der Prozeß des Scheiterns der Ehe (Kapitel 2) wechselt zwischen den Standpunkten der Eltern und der Perspektive der Kinder. Die Endphase einer Ehe, besonders mit Kindern, dauert meist mehrere Jahre. Für Kinder ist dies eine lange Periode der Unsicherheit und Ratlosigkeit, die zudem von häufigen (56%) oder gelegentlichen (29%) heftigen Auseinandersetzungen unter den Eltern gekennzeichnet ist. In mehr als einem Drittel der Fälle kam es zu physischer Gewalt, meist der Väter gegenüber den Müttern und meist in Anwesenheit der Kinder. 4/5 der Ehen enden einseitig, regelmäßig auf Betreiben der Ehefrau. Helen sagt zu Herb: »Mach mit oder zieh aus.« Kinder werden in der Regel von der Trennung ihrer Eltern überrascht. Aus therapeutischer Sicht bezweifeln *Furstenberg/Cherlin*, daß die Trennung der Eltern für Kinder durch gründliche Vorbereitung besser verkraftbar werden könnte. Auch nach der Trennung herrscht unter vielen Partnern noch längere Zeit Unsicherheit über die Endgültigkeit dieses Vorganges. In den USA liegen zwischen Einreichung und Verkündung der Scheidung in 70% der Fälle weniger als zwei Jahre. Danach ist der endlose Konflikt selten. Ausgeprägt negative Gefühle reduzierten sich in zwei Jahren von 43% auf 19% bei Frauen und von 22% auf 10% bei Männern, nach fünf Jahren auf weniger als 1/10 der Befragten. Allerdings besteht in den ersten zwei Jahren zwischen den ehemaligen Partnern eine »strukturelle Uneinigkeit«. Die emotionale Loslösung voneinander bei gleichzeitig einvernehmlicher Zusammenarbeit in Kindererziehungsangelegenheiten ist schwierig bis unmöglich. Hinzu kommt die

traditionelle Arbeitsteilung in der Familie, die sich bislang leider kaum verändert hat und auch nach der Trennung bestehen bleibt. Trotz der in den meisten US-Bundesstaaten durchgeführten Sorgerechtsreform bieten Familien nach der Scheidung ein sehr ähnliches Bild wie Familien vor der Scheidung. 70% der innerhalb von drei Jahren Geschiedenen einigten sich problemlos über Umgangs- und Sorgerechte, der Prozentsatz der Vaterfamilien stieg zwischen 1980 und 1986 von 8,8% auf 11,4%. Allerdings stieg auch gleichzeitig der Anteil der Väter, die die Sorgerechtsfrage zum Schachern um vermögensrechtliche Regelungen mißbrauchen. Für die Zeit nach der Scheidung belegen Längsschnittuntersuchungen eine besonders düstere Prognose: Unabhängig vom Sorgerechtsmodell werden vereinbarte Besuchsregelungen von den Vätern längerfristig kaum eingehalten. Nach *Furstenberg/Cherlin* liegt die Ursache in der Struktur intakter Familien: In hohem Maße, und ohne daß dies den Beteiligten bewußt sein müßte, definiert die Mutter die Rolle des Vaters und seine Beziehung zu den Kindern. Genau dazu sind geschiedene Mütter aber häufig nicht mehr bereit oder auch in der Lage. Viele Väter haben Schwierigkeiten mit der neuen Rolle der aktiven Einzelternperson und verschwinden dann aus dem Leben ihrer Kinder. Selbst wenn sie dies nicht tun, bildet sich eine Elternschaft heraus, die als »parallel parenting« bezeichnet wird: wenig Kooperation, wenig Kommunikation, wenig Konflikt. Kooperative Beziehungen bestanden 1981 in den USA nur bei 9% der geteilten Familien. Eltern sind regelmäßig als Geschiedene genausowenig wie während der Ehe in der Lage, Differenzen beizulegen. Obwohl parallele Elternschaft möglicherweise zu einer gespaltenen Kinderexistenz führen könnte, wäre es nach *Furstenberg/Cherlin* als Erfolg anzusehen, wenn Scheidungsväter sich überhaupt auf eine dauerhafte Regelung mit niedrigem Konfliktniveau einließen. In den Fällen permanenter Unstimmigkeiten sei demgegenüber die gemeinsame elterliche Versorgung als denkbar schlechteste Regelung für die Kinder anzusehen.

Im 3. Kapitel widmen sich die Verfasser den ökonomischen Folgen der Scheidung. Die Erkenntnisse sind allerdings bezogen auf US-amerikanische Verhältnisse weitestgehend fehlender juristischer Absicherung von Unterhaltsansprüchen der Kinder und Mütter. Obwohl sicherlich auch in Deutschland Miß-

stände vor allem der Durchsetzung von Ansprüchen und des Bewußtseins von Familienrichter/inne/n ins Auge springen, scheint die Situation der Mutterfamilien insgesamt doch besser abgesichert zu sein als in den USA. Eine Gefahr besteht generell: Es gibt einen zunehmenden Anteil von Scheidungsvätern, die sich bemüht zeigen, das alleinige Sorgerecht gegen Zugeständnisse bei Unterhaltszahlungen oder in anderen Vermögensangelegenheiten zu tauschen. Nach *Furstenberg/Cherlin* betrachten Männer die Sorge um die Kinder als Teil eines Verhandlungspaketes, während die Frauen hier ein eigenes Thema höchster Priorität verorten. »Offenbar ist eine beträchtliche Anzahl von Frauen aus verschiedenen Gründen bereit, buchstäblich dafür zu zahlen, daß ihr früherer Ehemann sich nicht mehr in ihre Angelegenheiten mischt.« (S. 94) Der Vaterschaftskult hat diese Tendenzen möglicherweise eher verstärkt als reduziert, einfach durch die hohe Aufmerksamkeit, die er auf sich zieht. Für spezialisierte Anwaltskanzleien bilden Väter nun einmal eine vor allem ökonomisch attraktive Klientel, gerade auch im Vergleich zu Müttern.

Das Herzstück des Buches bildet Kapitel 4, es geht um die Anpassung der Kinder. Ohne die schmerzlichen Erfahrungen von Scheidungskindern zu bagatellisieren, kommen *Furstenberg/Cherlin* zu dem Ergebnis, schädliche Auswirkungen würden häufig übertrieben. Durch Längsschnittuntersuchungen wird nachgewiesen, daß die üblicherweise als Scheidungsfolgen eingestuften Verhaltensauffälligkeiten häufig auch schon vor der Trennung vorhanden waren. Besonders Jungen, deren Eltern sich später trennten, zeigten sich bereits lange im Vorfeld der Scheidung als schwierig. Generell werden die ersten zwei Jahre nach der Trennung auch für Kinder als »Krisenperiode« eingestuft. In dieser Zeit bedürfen sie ganz spezifisch 1) der emotionalen Unterstützung und 2) Alltagsroutine (S. 106).

Immerhin zeigen die allermeisten Scheidungskinder in der Schule *keine* ernsthaften Verhaltensprobleme (S. 110). Kinder, die in intakter, aber konfliktbelasteter Ehe leben, haben ausgeprägtere Verhaltensprobleme als Kinder aus zerbrochenen Ehen. Erstaunlich ist die Untersuchung der Auswirkung von Vaterkontakten auf das Verhalten der Kinder in Mutterfamilien: »... der Umfang des Kontaktes, den die Kinder mit ihren Vätern unter-

hielten, (war) kaum von Einfluß auf ihr Wohlbefinden.« (S. 115) Als enttäuschend mußten *Furstenberg/Cherlin* die Erfahrungen mit gemeinsamen juristischen Sorgerechtsmodellen bewerten: Weder kamen die Väter ihrer Unterhaltspflicht bereitwilliger nach noch fanden häufigere Besuchskontakte statt. Noch ernüchternder gestaltet sich das Leben häufig in geteilten Familien mit gemeinsamer tatsächlicher Versorgung: Kinder, die samt Teddybären ständig umziehen, weisen bei fortgesetztem Streit mehr Verhaltensstörungen auf. Möglicherweise wird ein Dauerkonflikt durch ständiges Hin und Her vielfach sogar produziert. »Ein Kind, das abwechselnd bei seiner verstörten Mutter und seinem wütenden Vater lebt, hat es schwerer als eines, das bei der Mutter lebt, die ihr Leben in der Hand hat, und alle vierzehn Tage einen Vater zu Gesicht bekommt, der sich von seiner Familie gelöst hat.« (S. 119/120)

Im 5. Kapitel befassen sich die Autoren mit »Wiederverheiratung und Kindeswohl«. Bei den »Stieffamilien«, in den USA derzeit immerhin jeder fünfte Haushalt mit Kindern, handelt es sich um ein heterogenes Phänomen. *Furstenberg/Cherlin* schätzen die Qualität des Familienlebens bei Stieffamilien im Vergleich mit Kernfamilien geringer ein, und zwar wegen der recht anspruchsvollen »Organisationsfusion« zweier familialer Kulturen in einem Haushalt. Sie bringen das plausible Beispiel des Stiefvaters, der nach Hause kommt und ein fürchterliches Chaos vorfindet. Seine Frau ist mit der Zubereitung des Essens beschäftigt, ihr Sohn sitzt da und liest ein Buch. Eigentlich würde der Vater jetzt das Kind zur Mithilfe auffordern. Die Mutter könnte diese Aufforderung aber als Kritik an ihrer Haushaltsführung oder Kindererziehung auffassen. Solche Situationen seien in Kernfamilien seltener. Bei der Neuorganisation der Familie stehen Stiefeltern vor der Aufgabe, sich der Unterstützung des Partners und der Akzeptanz der Kinder versichern zu müssen. Das Risiko von Zweitehen ist in den ersten fünf Jahren deutlich erhöht, rund 1/4 scheitert in diesem Zeitraum. Danach allerdings ist die Scheidungswahrscheinlichkeit genauso hoch wie bei Erstehen. Für die Kinder liegen die Vorteile einer Zweitehe in der damit empirisch nachweisbar verbundenen ökonomischen Konsolidierung ihrer Lebensverhältnisse und, bei positivem Verlauf, in der Entlastung des bisher alleinerziehenden El-



ternteils. Problematisch ist die Anpassung der bestehenden Familienroutine, auf die Mädchen offenbar sensibler reagieren als Jungen (S. 140). Generell lassen sich die Veränderungen verwandtschaftlicher Beziehungen von Kindern nach Ehescheidungen als »Scheidungskette« prognostizieren: Die Kontakte zur väterseitigen Verwandtschaft werden nachlassen, bei gleichzeitiger Intensivierung der Bindungen zur mutterseitigen Verwandtschaft (S. 144/145).

Das Schlußkapitel 6 (S. 149 ff.) ist sozialpsychologischen und rechtspolitischen Folgerungen und Empfehlungen gewidmet. Selbst wenn glücklicherweise langfristig negative Folgen für Scheidungskinder selten sind, bleibt ihnen doch nicht die schwierige Phase von Tumult und Anpassung erspart. In den USA, für Deutschland ist ähnliches zu erwarten, werden 4 von 10 Kindern diese Erfahrung durchleben müssen. Die Scheidungsrate wird sich mit vertretbaren Mitteln kaum positiv verändern lassen, eine Stärkung der Institution Ehe ist nicht zu erwarten. Die relativ größten Hoffnungen setzen *Furstenberg/Cherlin* in diesem Zusammenhang auf einen Mentalitätswechsel bei den Vätern. In der Vergangenheit allerdings haben Maßnahmen wie die Flexibilisierung von Arbeitszeiten mit der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigungen auch für Männer nicht zu einer stärkeren Beteiligung der Väter an der Erziehungs- und Hausarbeit geführt.

Bei den Scheidungsfolgen für Kinder wird als besonders defizitär die ökonomische Situation der Mutterfamilien herausgestellt. Ferner fordern die Autoren Sorge- und Umgangsregelungen, die Kinder in möglichst geringem Maße dem Elternkonflikt aussetzen. Obwohl ein Zusammenhang zwischen den Besuchen des Vaters und dem Wohlergehen der Kinder bisher nicht überzeugend dargetan wurde (S. 166), geben *Furstenberg/Cherlin* der Hoffnung Ausdruck, daß die Präferenz für eine gemeinsame juristische Sorge Signalwirkung haben könnte. Diese symbolische gemeinsame Sorge mit alltagsstauglichen Kompetenzzuweisungen an den Elternteil, bei dem das Kind lebt, wird von der tatsächlichen gemeinsamen Versorgung abgegrenzt. Diese kann nach den bisherigen Erfahrungen wegen der unreal hohen Anforderungen an Kooperation und Konsens der Eltern nur in wenigen Ausnahmefällen empfohlen werden. »In so gut wie allen anderen Fällen wäre es ein schwerer Fehler, die ge-

meinsame Versorgung zu verfügen« (S. 175)

Kurz widmen sich die Autoren den bereits erwähnten strategischen Möglichkeiten des Verschacherns von Sorgerechten gegen ökonomische Werte im Scheidungsverband. *Furstenberg/Cherlin* fordern insoweit präzise Vorgaben für Familiengerichte, die die Entscheidungskriterien und -inhalte vorhersehbar gestalten. Schon im Hinblick auf die wirtschaftliche Sicherung der Kinder, aber auch aus Gründen der Konfliktminimierung halten sie hier jegliche Möglichkeit des Feilschens für höchst bedenklich.

Insgesamt empfehlen *Furstenberg/Cherlin* eine komplexe gesellschaftliche Anpassungsleistung, die sich nicht darauf beschränken kann, Scheidungsväter mit Sorgerechten zu betrauen. Diese Anpassung bestände etwa in verbesserter Sicherung von Unterhaltsansprüchen, Reformen im Bereich der Arbeitsplätze, guten und bezahlbaren Formen der Kinderbetreuung außer Haus und kompetenter Beratung von Müttern und Kindern.

Der Übertragung der Erkenntnisse auf deutsche Verhältnisse ist das ausführliche und instruktive Nachwort von *Ludwig Salgo* verpflichtet. Auch für Deutschland ist eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts überfällig. »Kompensatorische Politik« kann sich auch hierzulande nicht darauf beschränken, unter dem Eindruck lautstark vorgebrachter Leiderfahrungen sensibler Väter diffuse Rettungsphantasien zu verrecklichen. »Erwartete, gar angeordnete oder verordnete ›Gemeinsamkeit‹ kann und wird nicht funktionieren.« (S. 207)

*Furstenberg/Cherlin* und *Salgo* rücken den »entsorgten Vater« in die gesellschaftliche Realität, in der er tatsächlich lebt. Das Verdienst dieses Buches besteht in der Überprüfung scheinbarer Selbstverständlichkeiten. Offenbar ist »der Gedanke der gemeinsamen Sorge so plausibel und so attraktiv, daß man versucht ist, die enttäuschenden Erfahrungen beiseitezuschieben und ihn ganz einfach zu unterstützen« (S. 119). Der Glaubwürdigkeit der Vaterrechtsbewegung bekäme es nicht schlecht, wenn sie sich zuerst einmal damit auseinandersetzte, daß sie für den geschiedenen Vater eine Rolle konstruiert, die er in aller Regel in der intakten Familie niemals innehatte.

Margaretha Sudhof

Denkungsart («Wir kommen zum Völkerrecht. Macht geht vor Recht. Wir kommen zum Kirchenrecht.») noch im Jahre des postmodernen Herrn 1994 von ihren Opfern als »legendär« gepriesen wird.<sup>3</sup> Jedenfalls hat das Versagen von Generationen begabter und nicht so begabter JuristInnen – trotz (oder wegen?) außeruniversitärer Repetition – der Legendenbildung und dem gewiß nicht unbedeutlichen Revenuen juristischer RepetitorInnen keinen Abbruch getan. Verstrickt in ein leicht anrühiges und kostspieliges Lern-Verfahren, über die Beteiligten, frei nach Luhmann<sup>4</sup>, die schweigende Verarbeitung prüfungsmäßiger Enttäuschungen ein. Freilich gilt auch hier der Satz Lichtenbergs: »Wenn ein Buch und ein Kopf zusammenstoßen und es klingt hohl, ist das allemal im Buch?« Allerdings haben sich der Markt durch das Auftreten konkurrierender RepetitorInnen und die Konkurrenz zwischen Universität und RepetitorInnen erheblich gewandelt. Insbesondere ist den Lehrkörpern, wengleich nicht allen, ein Sinn etwa für die Unterscheidung von Lehr- und Lernveranstaltungen zugewachsen. Verändert hat sich auch die literarische Produktion. Rechtswissenschaftliche Didaktik und Methodik, ehemals im Kraftfeld der Monographie revisionsfest mit Verachtung gestraft, triumphieren in einem nicht ganz neuen, aber offensichtlich marktgängigen Genre: den Lernbüchern. Gemeint sind damit Studienbücher, die sich energisch von der trocken-systematischen Abhandlung verabschieden und neue Wege gehen, um juristische Phantasie und Problemgespür anzuregen sowie argumentative Kompetenz zu entwickeln. Zu denken ist dabei weniger an die mannigfachen »Einführungen« in dieses oder jenes oder das nämliche Recht<sup>5</sup>, geschweige den an »Grundrisse«, nicht selten zu klein geratene Lehrbücher, die wohl deren

»Illusionen«, sagte Freud, »empfehlen sich uns dadurch, daß sie Unlustgefühle ersparen und uns an ihrer Statt Befriedigungen genießen lassen.« Das garantiert ihnen eine gewisse Beliebtheit, wengleich sie früher oder später, nur in seltenen Fällen gar nicht, »mit einem Stücke der Wirklichkeit zusammenstoßen, an dem sie zerschellen.« Die von RepetitorInnen erzeugte Illusion, man oder frau sei am Ende der Repetition jeder Prüfung und erst recht dem wirklichen juristischen Leben gewachsen, scheint einer dieser seltenen Fälle oder vielleicht nur ein Beleg für Freuds lakonische Feststellung zu sein, daß wir das Zerschellen »dann ohne Klage hinnehmen« müssen. Oder anders: wer zum Repetitor geht und dennoch scheitert, hat dort nachdrücklich gelernt, sich das Versagen selbst zuzuschreiben. Während die juristischen Fakultäten, früher gewiß weit mehr als heute, ihre Nonchalance gegenüber einer prüfungseffektiven Vermittlung des Lehrstoffs als Jurisprudenz zelebrier(t)en und damit studentischen Unmut bis Protest provozier(t)en, perfektionierten RepetitorInnen nicht eben selten das einträgliche Spiel mit der Angst der Kandidaten: »So, Herr Kollege, werden Sie es nie schaffen.«<sup>1</sup>

Das reguläre Jurastudium fängt die Studierenden in überfüllten, sich im Fortgang der Vorlesungen auf magische Weise leerenden Hörsälen als hoffnungs- und zumeist illusionslos Vereinzelte ein. Charismatischen RepetitorInnen<sup>2</sup> ist es dagegen seit je gelungen, aus der einsamen Masse eine nicht-schlagende Verbindung zu formieren. Der Masochismus der Mensur erweist sich hier im zahlenden Erdulden der Idiosynkrasien und Idiotien von Illusionsproduzenten, deren schlichte

<sup>1</sup> Als leuchtende Ausnahme von dieser Praxis darf der (vergleichsweise preiswerte) Frankfurter Repetitor Kuschmann gelten. Er vereinigte, nach herrschender Ansicht, die Qualitäten eines guten Lehrers: gleichmäßige Freundlichkeit und Nachsicht, Witz und stupende Fachkenntnis.

<sup>2</sup> Zu diesen scheinen, wie aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen zu erfahren ist, die örtlichen RepräsentantInnen von Alpmann Schmidt nicht zu gehören. Jedenfalls fehlt ihnen durchweg das Charisma, das der Zurückweisung von vermeintlich »nicht prüfungsrelevanten« Fragen in den Mantel der ehrfurchtig bestaunten Weisheit hilft.

<sup>3</sup> So allen Ernstes J. v. Uthmann, FAZ vom 14.2.1994 über den Münchner Repetitor Rottmann, dessen Anglophobie, Chauvinismus und Rassismus offensichtlich als Gleitcreme des Repetitorvorgangs billigend in Kauf genommen werden.

<sup>4</sup> N. Luhmann, *Legitimation durch Verfahren* 3. Aufl. (Neuwied 1978) besonders für das Gerichtsverfahren.

<sup>5</sup> Wengleich nicht mehr ganz aktuell, so doch nach wie vor besonders lesenswert die Beiträge in D. Grimm (Hg.), *Einführung in das Recht* (Heidelberg 1985) und ders. (Hg.), *Einführung in das öffentliche Recht* (Heidelberg 1985)

Schwächen, nicht aber Stärken teilen<sup>6</sup>. Vielmehr an Lernbücher, die sich der Einsicht verdanken, daß allein mit dem Lehrbuch alter Schule schwerlich ein Examen zu meistern, erst recht keine StudentIn aus den Opiumhöhlen der Repetition herauszulocken ist. Beispiele im Verfassungs- und Verwaltungsrecht sind Schwerdtfegers »Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung«<sup>7</sup>, das »Casebook Verfassungsrecht« von Richter/Schuppert<sup>8</sup> oder Pieroth/Schlinks methodisch auf die Lösung von Fällen zugeschnittene, gleichwohl anspruchsvolle Darstellung der »Grundrechte Staatsrecht II«<sup>9</sup>. Im Unterschied zu Frage-und-Antwort-Büchern<sup>10</sup>, die allenfalls Wissensreflexe trainieren, ohne daß ihnen vorzuwerfen wäre, sie wollten Zusammenhänge oder gar kritische Einsichten aufzeigen, beweisen die genannten Lernbücher und auch Lehrbücher, die auf einen hohen Gebrauchswert achten, (11) auf je unterschiedliche Weise, daß sich Rechtswissenschaft studentennah und gleichwohl ohne Niveauverlust vermitteln läßt. Und müßten eigentlich den Repetitorien das Wasser abgraben.

Weit gefehlt. Der Skriptenmarkt blüht wie nie zuvor. Und mit ihren Skripten schreiben Alpmann Schmidt seit Jahren beharrlich eine bundesweite Erfolgsgeschichte fort. Die unvermeidliche Ursprungslegende will es, daß einer der Gründer – A oder S – wie Dagobert Duck auf Geldsegen aus war. Das Ziel dürfte längst erreicht sein. Die Münsterländer Lehrgänge kommen allerorten (weiß Gott nicht frei) ins Haus, wenn man/frau sie nur bestellt. Ein zweites Ziel könnte gewesen sein, das Repetitorium vom Ludergeruch eines zwielichtig-obszönen Gewerbes zu befreien. Auch das wurde geschafft (wenngleich der haftungsrechtliche Hautgout einer GmbH & Co KG bleibt). Umweltfreundliches Papier und

abnehmerfreundliche Darstellung, sorgfältig ausgewählte und die einzelnen Problembereiche abdeckenden Fälle, übersichtliche Schaubilder – alles in allem eine Präsentation des Verwaltungsverfahrens- und Prozeßrechts, der kein klausurrelevantes Thema, ja nicht einmal der § 44a VWGO entgeht, dabei den anderswo immer wieder beschworenen Blick für's Wesentliche<sup>12</sup> nicht verliert. A & S kann guten Gewissens als Begleitlektüre zur Vorlesung, allerdings nicht als Ersatz eines klugen Lehrbuchs<sup>13</sup> empfohlen werden. Drittens tragen A & S zur Hygiene des Repetitor(un)wesens bei: Ihr Essen auf Rädern zur hauslichen Gedankenpflege für werdende JuristInnen emanzipiert diese von den nicht-schlagenden Verbindungen, entzieht sie dem Zugriff von Illusions- und Angstproduzenten in den Nebenhöhlen der Juristenausbildung. Viele, so steht zu befürchten, allerdings auch von der Alma Mater. Zu Recht?

Die Antwort hängt davon ab, was Mann & Frau bei A & S lernen (können). Zunächst, daß das Recht, wie wir vom Volksrichter Azdak im »Kaukasischen Kreidekreis« erfahren, mit großem Ernst gesprochen und, argumentum a maiore ad minus, gelernt werden muß. Kein Hauch von Ironie coloriert den Umgang mit dem Verwaltungsakt, kein Scherz erleichtert die Herrschaft der »herrschenden Meinung« (kurz: hM). Glücklicher- und konsequenterweise fehlt andererseits auch jener krampfhaft-verklemmte Humor zu Lasten Dritter, den die akademischen Erfinder von »Fällen«, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, für befreiend halten.

Zum bis zur unfreiwilligen Komik ernsthaften, würdevoll-trockenen Ton gehört die falsche Bescheidenheit einer niemals explizierten, aber durchgehend praktizierten Hintergrundtheorie des Rechts als eines Instruments. Vielleicht genauer: eines Arsenalns von Instrumenten, mit denen sich alle nur denkbaren gesellschaftlichen Probleme, heruntergekocht auf einen »Fall«, abarbeiten lassen.

6 E. g. Aus der Reihe »Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft«: N. Achterberg, Allgemeines Verwaltungsrecht (Heidelberg 1985)

7 Die 9. Auflage signalisiert, daß es sich hierbei um einen »Renner« handelt (erschienen in München 1993).

8 München 1987 (eine neue Auflage ist in Vorbereitung)

9 8. Aufl. Heidelberg

10 E. g. Kopp, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren in Fragen und Antworten multiple-choice Verfahren, 2. Aufl. (München u. a. 1992)

11 Was insbesondere für H. Maurer, Allgemeine Verwaltungsrecht 8. Aufl. (München 1992) gilt.

12 Siehe Kopp, a. a. O.

13 Vor allem Maurers Allgemeines Verwaltungsrecht muß die Konkurrenz der Skripten der Repetitorien, gar »Jura light«-Werke nicht fürchten. Es steht diesen in punkto Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit der Darstellung nichts nach und liefert historische und systematische Zusammenhänge, z. B. zur Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Vertrages (S. 332 ff.), die juristische Repetitorien schmerzlich vermissen lassen.

Vorausgesetzt die Dogmatik – hier: des Verwaltungsrechts – ist hinreichend gut informiert und ausgeformt. Für die symbolische Bedeutung auch des (Verwaltungs-)Rechts, für die nicht nur zufällige Unbestimmtheit von Rechtsnormen, für die tiefe Widersprüchlichkeit von »Theorien« (dazu gleich mehr) zu einzelnen Rechtsfragen, für die dilemmatische Struktur der im Öffentlichen Recht allfälligen Abwägung ist bei A & S kein Platz. Was dieses Repetitorium jedoch nicht sonderlich von vielen Lehrbüchern unterscheidet. Auf seinem bescheiden abgesteckten Terrain einer streng instrumentalistischen Theorie des Verwaltungsrechts folgt der A & S diszipliniert, insoweit ohne Souveränität, dem Vorgang einer Wissenschaft, die sich aufs Definieren und auf dogmatische Konstruktionen und Gegenkonstruktionen verlegt.<sup>14</sup> Lehrbuch alter Art und Ungüte und sein blasser Schatten, das Skript, neigen dazu, sich mit einer Intensität auf Begriff, Bedeutung, und Arten des VA, auf seine Bestandskraft, Rücknahme und Widerruf etc. zu kaprizieren, die uns die Vermutung nahelegt, Otto Mayer sei »alive and well and working for Alpmann Schmidt«. Und ein Strukturwandel des Verwaltungsrechts sei nicht zu verzeichnen. Wiederum sind A & S in Schutz zu nehmen. Ihre Absicht ist nicht, Rechtswissenschaft zu betreiben, sondern die Studierenden solide auf alle Fälle vorzubereiten, die im Staatsexamen warten könnten. Und das gelingt ihnen – nicht immer fehlerfrei, aber methodisch konsequent – durch das fallförmige Recycling des Verwaltungsrechts. Wer am Ende der beiden Skripten die Methode der Falllösung im Öffentlichen Recht noch immer nicht beherrscht, dem/der dürfte auch andernorts kaum zu helfen sein. Das repetitive Recycling hat freilich auch seinen Preis: Es grenzte an ein Wunder, besäßen die LeserInnen am Ende der Lektüre von A & S noch jene juristische Neugier und Argumentationsfreude, die zu einer gelungenen verwaltungsrechtlichen Praxis gehören. Jurisprudenz – nun noch eine aufregende Enthüllung – ist eine Begründungswissenschaft. Auch ein Repetitorium muß sich daher fragen lassen, wie es lehrt, was wie zu begründen ist. In dieser Hinsicht hält sich der Bearbeiter von A & S Allgemeines Verwal-

tungsrecht an die schlechten Konventionen und verweist gebetsmühenhaft bei jedem Streit auf »hM«, die routiniert, aber nicht immer überzeugend gegen »aA« ausgespielt wird.<sup>15</sup> wie beim Discounter gilt auch hier: die Masse macht's. Beim Nachzählen der Meinungen, die sich zur »hM« summieren und die Gegenmeinungen als »aA« auf den unter Juristen nie sonderlich beliebten Status von Querulanten, hilfsweise Dissidenten abschieben sollen, erweist sich freilich, daß es mit »hM« nicht immer weit her ist.<sup>16</sup> Spätestens wenn sich beim Köpfe zählen Patt- oder pattähnliche Situationen ergeben, stellt sich die Frage, ob sich eine »hM« nicht besser durch die Qualität ihrer Argumente und Auslegungen konstituieren sollte. Davon abgesehen, trägt die Fettschließung der »bislang hM«, »früher hM«, »heute hM« gegenüber der schlichten »aA«, »überwiegenden Lit« oder »überwiegenden Rsp«<sup>17</sup> nicht eben dazu bei, die argumentative Kompetenz der Studierenden anzuregen. Das »hM«-versus-»aA«-Spiel bedient vielmehr mit ärgerlicher Penetranz vermutete oder gewünschte autoritäre Bedürfnisse und leistet der Neigung von Juristen Vorschub, ex cathedra zu sprechen, statt mit einer wohlbegründeten Auffassung Parteien eines Konflikts zu überzeugen.<sup>18</sup>

Wie ein Siamesischer Zwilling gehört zur »hM«-Leier auch bei A & S die Rede von »Theorien«. Zu »Theorien« werden Meinungen geädelt, die nichts Anderes im Sinn haben, als eng begrenzte Anwendungsprobleme zu lösen. So besagt die »Kehrseitentheorie«, daß eine Leistung, durch VA gewährt, nur

15 Um den Vergleich fortzusetzen: souveräner verfährt auch in dieser Hinsicht Maurer. Er übergeht zwar nicht die dogmatischen Kontroversen, halt dabei aber eine unabhängige, stets gut begründete Argumentationslinie durch. Er entlastet sich nicht dadurch, daß er im Zweifel auf die Rsp des BVerwG verweist.

16 Vgl. zum Beispiel den Streit um die Klagebefugnis bei der allgemeinen Leistungsklage, wo das BVerwG, der VGH Mannheim und Stern gegen Kopp, Achterberg und Erichsen ins Feld geführt werden, oder die Kontroverse zur Auslegung der Exemptionsklausel § 2 VwVfG, in der sich das BVerwG, die Obergerichte Munster und Mannheim sowie Erichsen einerseits und die Obergerichte des Saarlandes und Bayerns, verstärkt durch Maurer und Allesch andererseits gegenüberstehen.

17 Sämtliche Zitate aus den beiden A & S Skripten, die sich freilich auch in anderen Repetitorien finden lassen. Was sie nicht überzeugender macht.

18 So auch Schwerdtfeger, a. a. O., 316

14 Mit Einschränkungen (siehe Anm. 13) trifft dies auch auf das Lehrbuch von Maurer zu (a. a. O., 159 ff.)

durch VA zurückgefordert werden kann. (Für interdisziplinär geeignete LeserInnen: Die entsprechende Gleichung in der Mathematik lautet »Eintaltpinsel gleich Ausfallspinsel«.) Im Verwaltungsrecht hat sich eine Vorliebe für – Achtung Komplexität! – »Zweistufentheorien« herausgebildet, die, etwa bei Subventionen, nach dem Ob und Wie differenzieren und einen einheitlichen Lebensvorgang in seine öffentlich- bzw. privatrechtlichen Elemente zerlegen. Mag die Verwendung des Begriffs »Theorie« im Recht allgemein, im Verwaltungsrecht insbesondere und im Subventionsrecht beispielsweise, obwohl jeden Sinn für Angemessenheit<sup>19</sup> verletzend, unausrotbar sein, so sollte eine gute Argumentationsschule lehren, zumindest die Stichhaltigkeit einer »Theorie« und ihren praktischen Wert zu prüfen. Auch in dieser Hinsicht läßt A & S jene Souveränität vermessen, die ein gediegenes Lehrbuch auszeichnet, das hM's »Theorien« mit prüfendem Blick zu Leibe rückt.<sup>20</sup>

Dieser Argumentationsstil, ob alma-matermäßig vorgezeichnet oder in Repetitionsskripten bieder-eifertig nachvollzogen, beantwortet im übrigen von selbst die Frage, welches Prädikat eine Juristenausbildung verdient, die ihn kultiviert. »Besonders denk-scheu.«

Günter Frankenberg

Alfred Rinke, *Einführung in das juristische Studium*. 2. Aufl., München, C. H. Beck, 1991, 411 Seiten, DM 46,-

Mit der Vereinheitlichungsnovelle von 1984 fanden die Bemühungen um die Reform der Juristenausbildung ein unrühmliches Ende, die 1971 mit den Einphasenmodellen, wenn auch nur als vorläufige Experimentiermöglichkeit, hoffnungsvoll begonnen hatten. Von Reform wurde nicht mehr gesprochen, der status quo ante traditioneller Zweistufigkeit schien allenthalben zurückgekehrt. Die Ruhe

täuschte. Die alten Klagen sind seit einiger Zeit wiedergekehrt. Das Studium sei viel zu lang, statt Stoffeinschränkung vergrößere sich die schon bestehende Überfülle wegen des Druckes der flächendeckenden Prüfungen. Die Attraktivität des Repetitors spiegele die Unfähigkeit der Universitätslehre, den Ausbildungsanforderungen zu entsprechen. Demgegenüber die seit über 100 Jahren bekannte Universitätsklage: Klausur und Falllösung vernichte die Wissenschaftlichkeit. Die Klagen betreffen nicht allein das Jurastudium, wie der jüngst vorgelegte »Ortlebbericht« zur Situation der Hochschule zeigt. Der Bundesbildungsminister fordert zu einer energischen Strukturreform der deutschen Hochschulen auf. Andernfalls könne den Anforderungen aus dem europäischen Integrationsprozeß nicht entsprochen werden. Der inzwischen fast 30 Jahre alt gewordene deutsche Absolvent stehe seinen um 5 und mehr Jahre jüngeren Kolleginnen und Kollegen aus anderen europäischen Ländern gegenüber, die mit ihm konkurrierten oder gar schon die Aufstiegspositionen besetzt hielten.

Eine Monographie, die das »Elend der Juristenausbildung« analysiert, nicht nur die neuesten Reformvorschläge darlegt, sondern Kontinuität zur und auch Beschränktheit im Vergleich mit der »alten« Reformdiskussion aufzeigt, paßt also in die gegenwärtige Hochschullandschaft. Dies meisterhaft zu leisten, ist aber nicht das eigentlich Interessante an der hier zu besprechenden Schrift von Alfred Rinke, die Ende 1991 in zweiter Auflage erschienen ist. Gegenüber der ersten Auflage von 1977 ist sie nicht nur stark erweitert. Sie ist eigentlich ein neues Werk, das die über die 10-jährigen Erfahrungen eines in der Reform engagierten Hochschullehrers widerspiegelt. Sein Anliegen ist es daher über Analyse und Kritik hinaus, in der gegenwärtigen Malaise der überfüllten juristischen Fakultäten mit ihren über 100 Jahre alten Problemen den hilflos in den Anfangsveranstaltungen sitzenden Studierenden eine Orientierungshilfe zu geben, indem er ihnen den Grund für dieses Ausbildungselend und das Scheitern der vielfältigen Reformversuche zu erklären sucht. Orientierung über Studienpläne, Prüfungsanforderungen, Arbeitsmittel, ja unmittelbare Darreichungen für die Examensvorbereitung soll verbunden werden mit oder besser erreicht werden durch »Aufklärung« über die gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge, in denen Juristenausbildung und

19 Grundlegend hierzu, wenngleich ohne den angemessenen Bezug zum Subventionsrecht K. Günther, *Der Sinn für Angemessenheit* (Frankfurt am Main 1992)

20 Vergleiche A & S, 262 ff. und Maurer, a. a. O., 397 ff.

Juristenpraxis stehen. Ein anspruchsvolles Anliegen! Wie wird es eingelöst?

Es können hier nur einige Aspekte hervorgehoben werden. Aber zunächst sei doch der Aufbau der Schrift skizziert. Die hier gewählte Methode entspricht nämlich dem erwähnten pädagogischen Anliegen des Verfassers.

Informiert wird im 1. Teil (§ 1–4) über die gegenwärtige Situation der Juristenausbildung. Auf einen präzisen Führer durch die rechtlichen Rahmenbedingungen folgen knappe und verständliche Darlegungen über die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums und den Vorbereitungsdienst. Gedacht ist dies als ein Vademecum für den Anfänger. Sie bieten aber auch schnellen Überblick und weiterführende Angaben auf dem neuesten Stand für den Kenner der Materie.

Der 2. Teil (Die juristische Berufspraxis, § 5–§ 7) bietet jedem, der mit dem Gedanken an ein Jurastudium spielt, aber auch jedem Juristen, der sich informieren will, wie es außerhalb seines speziellen Tätigkeitsfeldes in der juristischen Profession steht, nicht nur faktenreiches und systematisch aufbereitetes Material, sondern z. B. »Tätigkeitsprofile«, aus denen der Anfänger entnehmen kann, was ihn in der Praxis erwartet. Normalerweise erfährt er das in der Universität nur gerücheweise, im Grunde erst nach dem Examen im sog. Praxisschock. Das Kapitel endet in der Frage: Berufsausbildung? (S. 103) – gemeint ist die nach der Tauglichkeit des Ausbildungsziels des »Einheitsjuristen« und nach den defizitären Folgen für die Berufspraxis (S. 109). Die Frage wird hier nur gestellt, noch nicht beantwortet. Auf die »Erklärungshypothese mit der Juristenfunktion im bürgerlichen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts« (S. 111) wird verwiesen, um auf den 3. Teil der Schrift, ihren Kern, die die Botschaft des Verfassers enthält, überzuleiten.

Dieser 3. Teil (Juristische Profession und Verfassungsstaat, § 8–§ 10) ist deutsche Verfassungsgeschichte und demokratische Verfassungstheorie in einem, ein opus magnum in nuce, das die wesentlichen Argumentationsstränge der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion auf knappsten Raum darstellt und gleichzeitig immer wieder kritisch aufbricht, um die soziale Funktion der juristischen Tätigkeit in der dialektischen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft fassen zu können. Besonders eindrucksvoll und gelungen ist das Kapitel: Der Jurist in der Krise (§ 9). Hier

wird der konservative Jurist der Kaiser- und Weimarer Zeit als Handlanger derjenigen politischen Kräfte beschrieben, die bürgerlichen Fortschritt hinter die französische Revolution zurückdrehen möchten, um der sozialen Revolution der radikalen Arbeiterbewegung oder auch nur den Reformbestrebungen der Mehrheitssozialdemokratie zu entgehen. Der gleitende Übergang in den »furchtbaren Juristen«, als die Eindämmung scheitert, ist logische Folge. Er legitimiert nicht nur den Terror und die Liquidation des politischen Gegners, sondern handhabt beide Instrumente und liefert neue für den Genozid der »Fremdvölkischen«. Nicht nur der Anfänger findet Einführung in einen komplizierten Diskussionsstand, sondern auch derjenige, der über den Forschungsstand schon informiert ist, wichtige und neue Anregungen. Unter dem Epitheton: der flexible Jurist (S. 178 ff.) wird die Kontinuität der Bundesrepublik zur »furchtbaren« Justiz einerseits skizziert, andererseits aber auch die chancenreiche Veränderung in den Elementen einer pluralen Zivilgesellschaft (S. 185) aufgezeigt. Sehr informativ sind die Ausführungen zur Rolle der Juristinnen und Juristen in der DDR (S. 191 ff.). Radikaler Bruch mit der Nazivergangenheit, auch in der Juristenausbildung – dies in völligem Gegensatz zur BRD – führt dennoch zur völligen politischen Instrumentalisierung des Rechts im Sinne einer marxistisch-leninistischen Ideologie. »Die Abstraktheit des stalinistischen Marxismus-Leninismus begründet seine tiefe Inhumanität, die sich in einer Mißachtung der Individualität und Konkretheit des Menschen äußert. In der Ächtung der individuellen Freiheitsrechte, des gesellschaftlichen Pluralismus, der Parteienvielfalt, der unreglementierten Freiheit der Meinungsäußerung als »formal«, in der Diskreditierung der konkreten Interessen der Menschen als »subjektiv« liegt zugleich eine tiefe Verachtung des konkreten Menschen zugunsten eines von der Partei definierten Menschenglückes.« (S. 204).

Die Alternative zum »flexiblen« Juristen als Nachfolger des »furchtbaren« Juristen sowohl in der BRD-Ausführung als auch in der Ausprägung, die er in der DDR gefunden hatte, ist die juristische Profession im demokratischen Staat (§ 10). Von einer kritischen Verfassungsposition her, wie sie z. B. dem Alternativkommentar zugrundeliegt, wird dies näher entfaltet.

Im 4. Teil (Die Rechtswissenschaft, § 11 und § 12) werden aus der kritischen Analyse des Rechtsformalismus, wie er sich im 19. Jahrhundert herausgebildet hatte (die knapp zweiseitigen Ausführungen über die soziale Funktion des rechtswissenschaftlichen Formalismus (S. 247 f.) sind besonders einprägsam), und der Reaktion auf ihn im 20. Jahrhundert die Anforderungen an eine moderne Rechtswissenschaft im demokratischen Verfassungsstaat und ihre Funktion in der Juristenausbildung herausgearbeitet.

Im 5. Teil (Das rechtswissenschaftliche Studium, § 13 und § 14) findet der Leser nicht nur eine Skizze der Probleme des gegenwärtigen Studienbetriebes und einen Überblick über die Formen des rechtswissenschaftlichen Arbeitens, sondern wertvolle Anleitungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Jedem Anfänger und jedem Examenkandidaten zur Lektüre empfohlen, aber auch für manchen rechtswissenschaftlichen Autor empfehlenswert, z. B. die Literaturrezension (S. 304).

Der 6. und letzte Teil (Die Reform der Juristenausbildung, § 15–§ 17) bietet einen Überblick über die Reformgeschichte, ein Rückblick auf die Juristenausbildung in der DDR (er knüpft an die Analyse der DDR-Juristenausbildung im 3. Teil an) und mündet in der Darstellung der aktuellen Reformdebatte. Dieser 6. Teil ist besonders interessant, weil er die Summe der Erfahrungen mit dem Experiment der Einphasigen Juristenausbildung darstellt, deren »Vater« in Bremen der Verfasser genannt werden kann. Angesichts der aktuellen »radikalen« Reformvorschläge z. B. zur Aufgabe des Einheitsjuristen, zur Spezialisierung etc. – und dies von einem politischen Spektrum her, die letztlich das Einphasenmodell abwürgten –, muten die damaligen Angriffe, sie hatten Züge einer Schlamm Schlacht (Die politische Polarisierung des Experiments, S. 340 ff.), heute atavistisch an. Nachwirkungen zeigen sie allerdings insofern, als in der jüngsten Reformdebatte Reformanforderungen und Reformergebnisse der Experimentierphase weitgehend ausgeblendet werden, was der Verfasser als »ein Indiz für eine (scheinbare) Entpolitisierung der Ausbildungsdiskussion (wertet), die dem eminent politischen Charakter der Rechtsarbeit im demokratischen Verfassungsstaat nicht gerecht wird« (S. 377). Genau, und daher ist zu fürchten, daß es nicht zur demokratischen Dezentralisierung und Pluralisierung der Juristen-

ausbildung kommt, sondern daß die »Chance zu einer solchen grundlegenden Modernisierung als Reform ein weiteres Mal vertan wird, wenn »Entstaatlichung« nun als Privatisierung und Parzellierung der Juristenausbildung im Sinne ihrer kurzschlüssigen Anpassung an die beruflichen Verwertungsinteressen der einzelnen juristischen Berufssparten verstanden würde« (S. 377).

Eine Monographie kann ein relevantes, ja beißes Thema behandeln, präzise Informationen, weiterführende Überlegungen anstellen, die alle, die sich mit dem Thema beschäftigen, brennend interessieren müßten. Sie kann in einem renommierten Verlag erscheinen, eine 2. Auflage erreichen, oft angepriesen, aber dennoch kaum rezensiert werden. Sollte es daran liegen, daß eine genauere Beschäftigung der heutigen »technokratischen« Wortführer der Juristenausbildungsreform mit den Thesen des Verfassers die erwähnte »Entpolitisierung« gefährden und sozialkritisches Potential fördern könnte?

Gerhard Stuby

*Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute (Agenda Geschichte Band 3), Münster, Agenda-Verlag, 1993, 111 Seiten*  
*Wolfgang Eisert, Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, Esslingen, München, Bechtle Verlag, 1993, 320 Seiten, DM 39,80*  
*Schmid, Armin und Renate, Im Labyrinth der Paragraphen. Die Geschichte einer gescheiterten Emigration. Mit einem Vorwort von Wolfgang Benz, Frankfurt/M., Fischer Taschenbuch, 1993, 173 Seiten, DM 14,90*  
*Victor von Gostomski/Walter Loch, Der Tod von Plötzensee. Erinnerungen, Ereignisse, Dokumente 1942–1944, Frankfurt/M., Bloch-Verlag, 1993, 351 Seiten, DM 48,-*

Der auf der Grundlage von Beiträgen der am 17. Oktober 1991 in Düsseldorf von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen veranstalteten Tagung »Ver-eint vergessen« entstandene Sammelband (Nationalsozialismus und Justiz) will erklärtermaßen (S. 7) dazu beitragen, die Auseinandersetzung mit dem wichtigen und immer

noch aktuellen Aspekt der juristischen Aufarbeitung von Gewaltverbrechen des Nationalsozialismus nicht abbrechen zu lassen. Er enthält neben einem Vorwort des Leiters der Landeszentrale, Günter Wichert, neun Beiträge namhafter Autoren sowie ein WDR-Fernsehinterview mit Simon Wiesenthal, dem Leiter des Dokumentationszentrums des Bundes Jüdischer Verfolgter des Naziregimes in Wien, der auch mit einem Beitrag vertreten ist.

In seiner Einleitung weist der Justizminister von NRW, Rolf Krumsiek, darauf hin, daß sich mit zunehmendem Abstand zur damaligen Zeit die maßgebliche Beteiligung der Justiz – und zwar aller Bereiche, also keinesfalls nur des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte – an der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten deutlich werde. Dabei sei den Gerichten ihr offener Rechtsbruch in der Regel durchaus bewußt gewesen. Angesichts der Rolle der Justiz auch in der DDR stellt Krumsiek die Frage, warum die Justiz offensichtlich allzu bereit ist, sich ohne großes Widerstreben nach der jeweiligen Staatsmacht zu richten.

Mit Alfred Streim, dem Leiter der Zentralen Stelle aller Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, eröffnet einer der tiefsten Kenner der Materie den eigentlichen Beitragsteil. Er befaßt sich mit der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik und insbesondere mit der Tätigkeit der Zentralen Stelle. Verschiedene in der Öffentlichkeit erhobene Vorwürfe, unter ihnen der, die NS-Verbrechen seien in der Bundesrepublik nicht mit Nachdruck verfolgt worden, weist er zurück. Die Justiz habe durchaus »den Versuch unternommen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Vergangenheit aufzuarbeiten« (S. 31). Dennoch sieht er die juristische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit als unbefriedigend an, ein Vorwurf, der aber nicht allein der Justiz anzurechnen sei.

Kurt Pätzold, Historiker in Berlin, beschäftigt sich mit den NS-Prozessen in der DDR, allen voran natürlich mit den Waldheimer Prozessen. Angesichts der dortigen massiven Rechtsverletzungen zeigt Pätzold ein erstaunlich großes Verständnis für die seinerzeitigen Motive der Staatsführung, nachdem »zuvor Gerichtsprozesse im Einklang mit den Normen des internationalen und des herkömmlichen und neugesetzten Rechts stattgefunden hatten« (S. 42).

Manfred Schausberger, Ministerialrat im österreichischen Justizministerium, skizziert die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich und Alfred Spieß, der frühere Leiter der Zentralstelle NRW für die Verfolgung von KZ-Verbrechen, die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen vor ausländischen Gerichten. Über Wahrnehmung und Behandlung von NS-Prozessen in Presse und Öffentlichkeit berichtet der Kölner Journalist Heiner Lichtenberg. Er prangert an, daß sich die politische Prominenz nie bei einem NS-Prozeß gezeigt habe – hätte sie doch auf diese Weise Medien und Bevölkerung auf die Problematik aufmerksam machen können. Denn diese, so Lichtenberg, habe sich zumeist abstinenter gegenüber dieser Form der Geschichtsaufarbeitung verhalten. Selbst der Majdanek-Prozeß sei erst nach und nach zu einem Medienereignis geworden.

Ralph Giordano schreibt über die »zweite Schuld« als historisches Fundament der alten Bundesrepublik: Diese – so frei, demokratisch und effizient sie als Staat auch sei – sei »ein Land, wo dem größten geschichtsbestimmten Verbrechen ... das größte Wiedereingliederungswerk für Täter folgte, das es je gegeben hat« (S. 77). Giordano sieht eine ideelle und eine materielle Seite dieser »zweiten Schuld«: Erstere zeuge mit ihrer Verdrängung und den übereinstimmenden Entlastungsformeln eines pathologischen Rechtfertigungszwangs von einem »Verlust der humanen Orientierung«. Die materielle Seite, der »große Friede mit den Tätern«, habe in Form der Entnazifizierung (als »bundesdeutsch-westalliiertes Zusammenspiel«) die »scham- und hemmungsloseste Massenlüge« produziert, die es je gab (S. 80). Und die Justiz? »Alle Mörder und Totschläger in der Robe sind davongekommen, und damit ihre Opfer zum zweitenmal umgebracht worden« (S. 88). Auch in der DDR sei vom »verordneten Antifaschismus« jede wirkliche Massenauseinandersetzung mit der Nazizeit verhindert worden, »und zwar willentlich und vorsätzlich« (S. 89).

Simon Wiesenthals Beitrag ist überschrieben mit »Recht – nicht Rache. Kein Vergessen«. Er erinnert daran, daß es nicht allein die deutsche Verdrängung war, die eine Aufarbeitung verhinderte; der kalte Krieg brauchte Deutschland. Wiesenthal zitiert einen amerikanischen Oberst von damals: »Stalin hat Appetit auf den Rest Europas. Der kann ohne die Deutschen nicht verteidigt werden.



Kannst Du Dir vorstellen, daß wir eine deutsche Armee aufbauen helfen und deutsche Generäle im Gefängnis halten?»

Den Band beschließt der Innenminister von NRW, Herbert Schnoor, mit einigen Überlegungen, warum gerade angesichts der deutschen Vereinigung gemeinsame »Erinnerungsarbeit« notwendig ist, und welche Konsequenzen aus den Verbrechen des Nationalsozialismus und der DDR zu ziehen sind. Mit der Auflösung der damals noch existierenden Internierungslager Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen wurden dem Innenministerium der DDR von der sowjetischen Besatzungsmacht 3432 Internierte »zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung« übergeben. Zwischen dem 26. April und dem 14. Juli 1950 fand daraufhin eine beispiellose Aburteilungssaktion angeblicher Nazi- und Kriegsverbrecher statt, die sog. Waldheimer Prozesse – eine im Schnellverfahren vollzogene Massenaburteilung von eigens dafür eingerichteten Sondergerichten unter weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit. Diese Prozesse gingen als größter Justizskandal in die Geschichte der DDR ein und wurden später verglichen mit der Pervertierung des Rechts durch den Nationalsozialismus. Die von der DDR-Führung mit ihnen verfolgte Strategie, in Abgrenzung zur Bundesrepublik, wo Nazi- und Kriegsverbrecher kaum mehr verfolgt wurden und die Adenauer-Regierung sogar ehemalige Beamte des Nazi-Deutschland wieder in den Verwaltungsaufbau einbezog, ihre konsequente antifaschistische Grundeinstellung zu demonstrieren, ging allerdings nicht auf: Innerhalb und außerhalb der DDR waren diese Verfahren heftiger Kritik ausgesetzt und letztlich dem Ansehen der DDR nur abträglich.

Seit der deutschen Vereinigung sind die Waldheimer Prozesse wieder vermehrt Gegenstand literarischer Befassung. Die Zeitschrift »Neue Justiz« etwa hat sie in mehreren Artikeln und in einer Veranstaltung aufgearbeitet, damit allerdings eine Vergangenheitsbewältigung in eigener Sache betrieben, hatte sie doch als DDR-Rechtszeitschrift diese Verfahren bis auf einen apologetischen Artikel keiner Würdigung unterzogen. Mit der Arbeit des Historikers Eisert, Mitarbeiter im Militärgeschichtlichen Forschungsamt Außenstelle Potsdam, liegt nun auch eine Monographie zu diesem Thema vor, die auf gründlichem Studium inzwischen einsehbarer Ak-

ten beruht. Der Autor hatte sich schon 1990 mit vielbeachteten Beiträgen in der »Märkischen Volksstimme« und anderen Zeitungen zu Wort gemeldet. Mit seiner Arbeit will der Autor »die Wahrheit über die Waldheimer Prozesse schonungslos aufdecken«. Dies sei eine moralische Verpflichtung gegenüber den vielen unschuldigen Opfern der politisch motivierten Strafjustiz der DDR.

Eiserts Untersuchung ist in fünf Kapitel untergliedert. Nach einer Beschreibung des »Weges nach Waldheim« folgt ein Kapitel über die Prozeßvorbereitungen (Richterauswahl, Bildung von Strafakammern, Überlegungen über Prozeßablauf und Verfahrenseinzelheiten, Ausschluß der Öffentlichkeit, Verzicht auf ernsthafte Ermittlungen, Erstellen der Anklageschriften). Das dritte Kapitel befaßt sich mit der Durchführung der Verfahren und deren »Problemen« aus Sicht der Staatsführung, mit den Urteilen und den 1317 Revisionsverfahren. Das vierte Kapitel widmet sich der Abschlußphase, vor allem dem Ende Juni 1950 im Rahmen einer Informationskampagne eigens durchgeführten und sorgfältig inszenierten, nun öffentlichen Schauprozessen, mit denen die DDR-Bevölkerung unter der Losung »Aburteilung der Nazi- und Kriegsverbrechen bedeutet Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Kampf um den Frieden« in Kenntnis gesetzt werden sollte. Diesen Ausnahmeverfahren stellt der Autor noch einmal einige charakteristische Beispiele der üblichen Waldheim-Verfahren gegenüber. Das Abschlußkapitel geht auf die Zeit danach ein: auf die Gnadengesuche und Urteilsvollstreckungen und die innenpolitischen Querelen darum. Jedem Kapitel folgt eine Reihe von Dokumenten (Aktenauszüge, Vermerke, Berichte, Urteile uvm.), z. T. in Faksimile. Ein Nachwort beschließt den Band.

Eiserts erschütternde Bilanz lautet: Selbst in den wenigen Fällen, in denen sich in Waldheim tatsächlich Nazi- oder Kriegsverbrecher zu verantworten hatten, seien aus Tätern Opfer geworden. Die Prozesse seien ein anschauliches Beispiel dafür, wie die stalinistische Rechtsauffassung in der Praxis funktionierte: Die SED-Führung habe in Waldheim skrupellos erprobt, wie die Justiz zur Sicherung der Machtverhältnisse sowie zur Disziplinierung der politischen Verbündeten und Gegner genutzt werden kann.

Helga Frühauf ist die einzige Überlebende der jüdischen Familie Frühauf aus Meinin-

gen/Thüringen. Ihr war es gelungen, im buchstäblich allerletzten Moment unterzutauchen und vor den Nazis nach Belgien zu fliehen, nachdem jahrelange Bemühungen um eine Flucht der Familie in die USA gescheitert waren. Briefe, Urkunden, Auswanderungspapiere, Zeugnisse und andere Dokumente über die vielen Fluchtbemühungen der Familie haben in einem Koffer versteckt das NS-Regime überlebt. Sie kamen im Mai 1946 wieder in den Besitz von Helga Frühauf, die sie Armin und Renate Schmid zur Verfügung gestellt und mit ihnen in vielen Gesprächen die Geschichte der Familie rekonstruiert hat. Daraus entstand ein bei Fischer erschienenes Taschenbuch.

Es beginnt in den USA, wohin es den jüdischen Metzgergesellen H. Schwerin 1886 verschlagen hat. Dort gründete er eine Familie und mußte mit ihr 1897 das Land aus gesundheitlichen Gründen wieder verlassen, um in die Heimat nach Deutschland zurückzukehren. Die Tochter heiratete 1919 in Meiningen den Kaufmann Felix Frühauf und gebar zwei Kinder, Rudolf und jene Helga. »Das Leben verlief sorgenfrei – bis Hitler an die Macht kam«, heißt es im Buch.

Nach dessen Machtübernahme am 30. 1. 1933 wurde die Judenverfolgung eines der wichtigsten Elemente deutscher Politik. Schon bald wurden Geschäfte boykottiert und jüdische Beamten entlassen. Doch viele der in deutscher Kultur verwurzelten Juden glaubten selbst nach den »Nürnberger Gesetzen« und den ständigen Übergriffen noch, es handle sich um vorübergehende Exzesse. Diese weitverbreitete Überzeugung verhinderte eine frühe und rechtzeitige Abwanderung. Erst als der Vernichtungswille Hitlers unübersehbar war, Juden ausgeplündert und sie ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt wurden, entschloß sich auch die Familie Frühauf zur Emigration. Doch zu spät: Der Wettlauf mit der Zeit und der Kampf mit den in- und ausländischen Behörden und Institutionen, mit Spediteuren, Agenturen und vermeintlichen Helfern war nicht mehr zu gewinnen.

Dieser Kampf wird hier akribisch unter Vorlage einer Fülle von Dokumenten beschrieben. Und doch ist gerade dies der schwächere Teil des Bandes: Die Darstellung ist zunehmend verwirrend und löst sich von der Schilderung des Alltagslebens und der politischen Entwicklungen. Die Stärken des Bandes liegen dort, wo der persönliche Alltag und das politische Geschehen aufeinander bezogen

werden: der Zeit bis zur Entscheidung über die Auswanderung und nach ihrem endgültigen Scheitern, als Deutschland und Italien den USA den Krieg erklärten und damit die letzten Hoffnungen zerschlagen wurden.

Mehr als alle noch so gelungenen Aufarbeitungen können individuelle Darstellungen wie diese das Ungeheuerliche dieser Ära deutscher Geschichte vermitteln. Politische Bildung sollte sich ihrer vorrangig bedienen. Denn sie ziehen nicht nur die Lesenden weit mehr als theoretische Darstellungen in ihren Bann. Durch ihre Unmittelbarkeit verschaffen sie auch jenes Verständnis, das sich mit abstrakter politischer Bildung nicht herstellen läßt.

Dies gilt auch für die Arbeiten des Verlegers des »Neuen Tag« in Weiden/Oberpfalz, Victor von Gostomski. Bei dem Buch handelt es sich um die von Walter Loch besorgte Neubearbeitung des bereits im Jahr 1969 erschienenen gleichnamigen Buches, die v. Gostomski selbst, vor seinem Tod im Jahre 1992, gewünscht hatte, unter anderem deshalb, weil in der Zwischenzeit weitere Quellen verfügbar geworden waren. V. v. Gostomski war, nachdem er bereits 1934 zum ersten Mal verhaftet worden war, 1940 zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden, weil er trotz Schreibverbots bis 1939 unter Pseudonym für ausländische Zeitungen geschrieben hatte. Seine Haft verbüßte er in Berlin-Plötzensee. Dort wurde er 1942 »Bibliothekar« und 1943 »Kirchenkalfaktor« beim Gefängnisseelsorger, was ihm die heimliche Entwendung des Gefangenenbuches mit Hinrichtungslisten ermöglichte.

Der erste Teil des Bandes enthält eine Chronik der sog. »Blutnächte« von Plötzensee. Nachdem die Strafanstalt bei einem Bombenangriff getroffen und das Fallbeil zerstört worden war, sind dort Anfang September 1943 mehr als 250 Menschen im Schnellverfahren gehängt worden. Ein ausführliches Kapitel handelt vom Volksgerichtshof und den verschiedenen Straftatbeständen, auf denen die meisten Hinrichtungen beruhten, sowie von den Sondergerichten und Sicherheitsorganen. Im zweiten (umfangreicheren) Teil geht es um Einzelschicksale von in Plötzensee Hingerichteten, dargestellt nach der Volks- und Staatszugehörigkeit der Betroffenen bzw. nach den Straftatbeständen in jenen Fällen, in denen die Volks- und Staatszugehörigkeit unbedeutend war. Außerdem enthält der Band einen umfangreichen Anhang mit

der sog. Septemberliste und der Hinrichtungsliste nach dem Bibliotheksbuch sowie ein Personenregister.

Der Schauplatz Plötzensee gerät mit zunehmender Lektüre des Bandes in den Hintergrund, tritt der Ort des Vollzuges der grausamen Hinrichtungen doch zurück gegenüber jener Instanz, die – vor allen anderen – diese zu verantworten hatte: der Volksgerichtshof. So ist der Band in erster Linie eine Darstellung über eben jenes Gericht, das in den Kriegsjahren eine beherrschende Rolle gespielt hat, aber das Bild der Justiz entgegen der allgemeinen Annahme in der Öffentlichkeit keineswegs vorrangig geprägt hat. Auch in v. Gostomskis und Lochs Darstellung wird deutlich, wie die verschiedenen Instanzen selbst in jenen Momenten, wo sie gegeneinander gearbeitet haben, für die Betroffenen ein Gemeinschaftswerk der Vernichtung bedeuteten. Der Volksgerichtshof stand sicher für den brutalsten Angriff auf Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und Menschenleben schlechthin. Dies wird in diesem Buch einmal mehr eindringlich vor Augen geführt. Aber er war es nicht allein und seine Richter auch nicht. Der Nationalsozialismus funktionierte, weil alle mithalfen – bis hin zu den Henkersgehilfen, die zwischendurch einmal einen Tag Pause einlegen mußten, weil sie von der fließbandhaften Masse der Hinrichtungen überfordert waren.

*Ulrich Bachmann*

*Jutta Kramer (Hg.), Föderalismus zwischen Integration und Sezession, Föderalismus-Studien Band 1, Baden-Baden, Nomos Verlag, 1993, kart. 296 Seiten, DM 78,-*

Die Gliederung des Symposions, aus dem der Band hervorgegangen ist, wird im Buch beibehalten. So unterteilt es die Erscheinungsformen des Föderalismus inhaltlich in fünf Entwicklungsstufen, der Entstehung, dem Zerfall und den drei unterschiedlichen Wandlungserscheinungen bundesstaatlicher Ordnung. Diese Entwicklungsprozesse werden anhand einer einzelstaatlichen Untersuchung föderaler Staatsorganisationssysteme belegt.

Die Strukturierung des Symposions wird auch in der Einführung durch die Herausge-

berin beibehalten, wodurch sich beim Leser eine schnelle inhaltliche Orientierung einstellt.

Der erste Abschnitt ist der entstehenden Bundesstaatlichkeit gewidmet. Als Beispiele dienen Spanien, Italien und Polen. Sie spiegeln einen unterschiedlichen Entwicklungsstand der Dezentralisierung staatlicher Macht wider. Von einer sich ausdifferenzierenden Bundesstaatlichkeit kann bisher wohl nur in Spanien gesprochen werden. Als Besonderheit gegenüber anderen föderalistischen Staaten, sieht die spanische Verfassung ein »offenes« System der Kompetenzen und Zuständigkeiten vor. Dementsprechend abgestuft sind einerseits die Grade der Autonomie und andererseits die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bundesstaat und autonomen Gemeinschaften. Das Prinzip der verteilten Autorität führt in vielen Bereichen zu einer lediglich Rahmengesetzgebungsbefugnis im engeren Sinne durch den Gesamtstaat. Diskutierte Reformperspektiven und die finanzielle Absicherung des Systems der autonomen Gemeinschaften werden ebenfalls ausführlich beleuchtet.

Keine originäre, sondern nach Art. 117 Ital Verf. zugewiesene Staatsgewalt kommt den regionalen Gliederungen in Italien, den Provinzen, zu. Ihnen obliegen lediglich normative und exekutive Funktionen, wobei die normativen Funktionen mit denen des Staates, die administrativen aber auch stark mit den kommunalen Zuständigkeiten konkurrieren. Besonderheiten in der Legislativfunktion gelten für die Provinzen Bolzano und Trento. Zentrales – sowohl legislatives wie exekutives – Organ ist der Regionalrat. Deutlich sichtbar wird die beschränkte Delegation zentralstaatlicher Gewalt: Zwischen den sehr starken Kommunen und der Republik erscheinen die Provinzen – als entwicklungsfähiges – »drittes Rad am Wagen«. Die sich aus den Föderalisierungspotentialen ergebenden Reformperspektiven wären – gerade unter dem Eindruck der konstitutionell-politischen Umbruchsituation in Italien – eine gesonderte, vertiefende Untersuchung wert.

Eine völlig andere Situation findet der Leser in Polen beschrieben. Föderale Staatsstrukturen sind einerseits Teil der Überwindung zentralstaatlicher Strukturen, nicht nur der kommunistischen Ära; andererseits haben in Polen föderalistische Strukturen die Aufgabe, die Interessenartikulation gesellschaftlicher Gruppen zu ermöglichen. Dieser doppelte

emanzipatorische Ansatz findet jedoch seine Grenzen im Fehlen entwickelter regionaler Strukturen. Anders als in Spanien oder Italien, wo regionale Strukturen auf eine teilweise fünfhundertjährige Tradition zurückblicken können, fehlt in Polen vergleichbares. Es bleibt zu beobachten, ob die 1990 geschaffenen lokalen Strukturen funktionstüchtiges Teil der Neuorganisation Polens sein werden.

Den krassen Gegensatz dazu bilden der Zerfall föderaler Ordnungen in Jugoslawien und der Sowjetunion. So bestanden während der kommunistischen Ära de constitutione zwar föderale Strukturen, die in beiden Ländern aber weitgehend durch die Einparteiherrschaft und das – föderale Strukturen negierende – Sowjetsystem verdeckt wurden. An den Beispielen der UdSSR und Jugoslawiens wird deutlich, wie eng ein föderaler Staatsaufbau mit den Strukturprinzipien der (parlamentarischen) Demokratie verknüpft ist. So bestehen Parallelen in bezug auf die wirtschaftliche Ausgangssituation einerseits, andererseits setzen antidemokratisch-zentralistische Schläge (etwa der August-Putsch in der UdSSR 1991) gegen die föderale Ordnung die zentrifugalen Kräfte beider Gesellschaften frei. Im Unterschied zu Jugoslawien wirken auf dem Gebiet der GUS aber auch zentripetale Kräfte. Sie haben u. a. die Bedingungen zur Vereinbarung des russischen Föderations-Vertrages begünstigt. An ihm wird die Notwendigkeit der Verknüpfung von Grundrechten und föderalen Staatsorganisationsstrukturen belegt.

In der Darstellung dieser Entwicklungsstränge und dem aus föderalen Strukturen erwachsenden Reform- und politischen Synthesepotentials liegt die wesentliche Stärke dieses Buches.

Den Abschluß bildet ein Blick auf andauernde Reformprozesse bestehender Föderationen. Sie lassen sich in Konflikt-, Konsens- und Integrationsmodelle einteilen. In Belgien und Kanada entwickelt sich der Konflikt an der Überbrückung der kulturellen Gegensätze in beiden Staaten. Für Belgien wird die Frage untersucht, ob es gelingen wird, mittels der föderalen Schlichtungsinstitutionen, das Konfliktsystem in einen Kooperationsföderalismus zu wandeln. Die Darstellung des Konflikts in Kanada schildert die Situation vor dem – gescheiterten – Verfassungsreferendum von 1992. Nicht nur von rechtshistorischem Interesse sind die Tendenzen hin zu

einer föderalisierten Verfassung. Vor allem die Schwierigkeiten einer Kombination von »westminister-system« (Parlamentssouveränität!) und »3E«-Senat (Equal, Elected, Effective) werden aktuell bleiben.

In Österreich war nach 1945 die Entwicklung zum Föderalismus offen, föderale Strukturen haben sich jedoch durchgesetzt. So ist in die Bundesverfassung der dreigliedrige Bundesstaatsbegriff aufgenommen worden. In der heutigen Praxis überwiegen – trotz politischer Erstarkung der Länder – die zentralen Momente. Als Ursache werden die legislative und fiskalische Übermacht des Bundes ausgemacht. Zusätzlich werden bundesstaatliche Strukturen von »Parteienstaat« überdeckt. Aus der politischen Kultur der »Konkordanzdemokratie« erwächst die Tendenz zum kooperativen Föderalismus, der durch Zusammenarbeit mit dem Bund und der Bundesländer untereinander die legislativen und fiskalischen Defizite weitgehend auszugleichen sucht.

Das Phänomen des kooperativen Föderalismus ist auch in der Bundesrepublik nachweisbar, ebenfalls als Gegenbewegung zu (finanziell bedingten) Unitarisierungstendenzen. Neben vielfältigen Überlegungen der kulturellen Einbettung und politischen Legitimation, stehen die Auswirkungen der deutsch-deutschen Staatensukzession auf den bundesdeutschen Föderalismus im Vordergrund. Die teilweise Wahrnehmung von Länderkompetenzen durch den Bund läßt die Bundesrepublik vom Kooperationsföderalismus in den »fiduziarischen Föderalismus« wechseln. Die Schilderung von entgegenstehenden Tendenzen erstarkenden Landesbewußtsein, die sich etwa in finanziell abgesicherten Reföderalisierungsforderungen und – dem im Ansatz völlig verfehlten – Art. 23 n. F. GG widerspiegeln, runden diesen Abschnitt ab.

Die unter dem Begriff des Integrationssystems zusammengefaßten Staaten USA, Australien und der Schweiz zeichnen sich vor allem durch eine weitgehend stabile Kompetenzverteilung im Verhältnis zwischen Gesamt- und Gliedstaat aus. Sie ermöglicht die »Einheit in Vielfalt« und bildet damit eine wesentliche Klammer dieser Staaten. Gerade am Beispiel der Schweiz wird aber deutlich, daß diese »Einheit in Vielfalt« nicht ohne regional verankerte Legislativkompetenzen und fiskalische Eigenständigkeit denkbar ist.

Das Buch hat sein Ziel erreicht, Chancen und Risiken bundesstaatlicher Ordnung auszuloten. Es bietet eine umfassende Analyse der Probleme bestehender Bundesstaatlichkeit. Ebenso deutlich wird aber auch das konstruktive Element der vertikalen Gewaltenteilung im Sinne dezentraler Staatsverwaltung und damit einhergehender Demokratisierungspotentiale. So werden in Polen und Rußland nicht zufällig föderale Strukturen

auch und gerade als emanzipatorische Momente begriffen und entsprechend versucht – zumindest in Verfassungen – zu manifestieren. So dokumentiert diese Neuerscheinung auch ein gutes Stück Zeitgeschichte. Wertvolle Anregungen lassen sich auch für die perspektivische Diskussion supranationaler Rechtsgemeinschaften, wie der EU, gewinnen.

*Friedhelm Siemers*